



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Kampfmittel in Küstengewässern

1. In welchen Bereichen vor den schleswig-holsteinischen Küsten ist die Landesregierung für das Aufspüren und die Bergung von Kampfmitteln zuständig? Wer ist außerhalb dieser Bereiche zuständig?

Antwort zu Frage 1:

Die Abwehr von Gefahren ist auch in den Küstengewässern der Nord- und Ostsee, die sich von der Küstenlinie bis zur Hoheitsgrenze (12-Seemeilen-Zone) erstrecken, Aufgabe des Landes, soweit diese Aufgabe nicht dem Bund zugewiesen ist. Der Bund hat in den Küstengewässern nach dem Seeaufgabengesetz die Aufgabe, Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs abzuwehren. Für die Erledigung dieser Aufgabe ist die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zuständig. Die Abwehr sonstiger Gefahren in den Küstengewässern, z. B. durch Kampfmittel für Badende, Sporttaucher und Fischer, ist Aufgabe des Landes. Zuständig für die Abwehr solcher von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren, u. a. durch Aufspüren und Bergung, ist das Innenministerium (Kampfmittelräumdienst). Der Kampfmittelräumdienst des Landes wird außer zur

Erfüllung der genannten Landesaufgaben auch in Amtshilfe gegen Kostenerstattung für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes beim Aufspüren und bei der Bergung von Kampfmitteln in den Küstengewässern tätig.

Der Bund ist als Eigentümer der Seewasserstraßen, die sich überwiegend mit dem Gebiet der Küstengewässer decken, nach dem Landesverwaltungsgesetz für die öffentliche Sicherheit seines Eigentums verantwortlich, ebenso als Eigentümer ehemals reichseigener Kampfmittel.

Wenn der Kampfmittelräumdienst des Landes Gefahren, die sich aus dem Eigentum des Bundes ergeben, beseitigen muss, ist der Bund als „Zustandsstörer“ zum Kostenersatz verpflichtet. Zwangsmittel des Landes zur Durchsetzung seiner Ansprüche sind gegenüber dem Bund nicht möglich.

Der Kampfmittelräumdienst des Landes handelt in den Küstengewässern nur im Einvernehmen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, außer bei Gefahr im Verzuge.

Die Abwehr von Gefahren außerhalb der Hoheitsgewässer ist im Rahmen völkerrechtlicher Bestimmungen allein Aufgabe des Bundes.

2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in der Vergangenheit ergriffen, um Lagerstätten von Kampfmitteln in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern festzustellen?

Antwort zu Frage 2:

Der Bund hat im Rahmen seiner Verantwortlichkeit (siehe Absatz 2 der Antwort zu Frage 1) die Kampfmittelbelastung in der hauptsächlich betroffenen Ostsee untersuchen lassen. Im Jahre 2000 wurde von der Deutschen Marine der Altlastenatlas „Baltic Sea Ordnance Pilot“ für den gesamten Bereich der Ostsee erstellt.

3. Welche Lagerstätten von Kampfmitteln in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern sind der Landesregierung bekannt, wo befinden sich diese und welche Art und welche Menge von Munition und Kampfmitteln sind an den einzelnen

Fundstellen vorhanden?

Antwort zu Frage 3:

Genauere Unterlagen über die Verklappungsmaßnahmen nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges sind nicht vorhanden. Die größten bekannten Versenkungsgebiete befinden sich in der Lübecker Bucht vor Grömitz und Neustadt, im Fehmarn Belt nördlich der Fährlinie Puttgarden/Rødby-Havn, nördlich und südlich der Schleimündung und in der Flensburger Außenförde in deutsch-dänischen Gewässern. Diese bisher bekannten Munitionsversenkungsgebiete sind in den Seekarten als „Unreine Gebiete“ bzw. Sperrgebiete gekennzeichnet. Wegen der sich ständig strömungsbedingt verändernden Sichtverhältnisse auf dem Meeresgrund werden darüber hinaus immer wieder vereinzelt neue Fundstellen registriert.

Art und Menge der heute noch in den Verklappungsgebieten liegenden Munition sind wegen der fehlenden Aufzeichnungen über den Umfang der unmittelbar nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges durchgeführten Verklappungen im einzelnen nicht bekannt.

Bei der Munition, die keine chemischen Kampfstoffe enthält, handelt es sich überwiegend um Torpedos, Fliegerbomben, Seeminen, groß- und kleinkalibrige Granaten sowie Kleinmunition.

Versenkungsgebiete für chemische Kampfstoffe befinden nach dem bisherigen Kenntnisstand in der gesamten westlichen Ostsee nur im Kleinen Belt im Grenzgebiet zu Dänemark und westlich von Bornholm.

4. Welche ehemaligen Lagerstätten von Kampfmitteln in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern wurden bereits komplett geräumt? Seit wann waren diese Lagerstätten der Landesregierung bekannt, wann wurden sie geräumt, wer kam für die Kosten der Bergung auf und welche Art und Menge von Munition und Kampfmitteln wurden dort geborgen?

Antwort zu Frage 4:

Komplett geräumt auf Kosten des Bundes wurde unmittelbar nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges eine Giftgaslagerstätte vor der Probstei. Im Übrigen wurde seitens des Bundes auf die komplette Räumung ganzer Versenkungsgebiete verzichtet.

5. Welche Herkunft haben die zu 3. erwähnten Kampfmittel?

Antwort zu Frage 5:

Es handelt sich hierbei überwiegend um ehemals reichseigene Kampfmittel aus dem Zweiten Weltkrieg.

6. Wieso wurden die zu 3. erwähnten Kampfmittel bisher nicht geborgen?

Antwort zu Frage 6:

Nach Auffassung des Bundes steht die von der verklappten Munition ausgehende Gefahr in keinem vertretbaren Verhältnis zu den Kosten einer systematischen Räumung aller bekannten Lagerstätten.

7. Wo werden sonst noch Kampfmittel in schleswig-holsteinischen Küstengewässern vermutet?

Antwort zu Frage 7:

Das schleswig-holsteinische Küstengewässer der Ostsee ist auch außerhalb der bekannten Versenkungsgebiete stark kampfmittelbelastet. Kampfmittel in signifikanten Größenordnungen werden insbesondere entlang der Fahrstrecken der Schiffe vermutet, die unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg mit der Verklappung von Munition beauftragt waren, weil mit Verklappungen schon während der Fahrt zu den Versenkungsgebieten begonnen wurde.

Darüber hinaus werden insbesondere dort in Landnähe (hauptsächlich unter Brücken und an Anlegestellen) Kampfmittelbelastungen vermutet, wo es ohne größeren Aufwand möglich war, sich der Munition zu entledigen. Sie ist inzwischen größtenteils stark verschlickt und versandet. Meldungen über derartige Munitionsfunde und Verdachtsstellen werden sofort überprüft.

8. Wie beurteilt die Landesregierung die Gefahren (beispielsweise für die Fischerei und den Schiffsverkehr im Allgemeinen), die von den zu 3. erwähnten Kampfmitteln ausgehen? Hat die Landesregierung in der Vergangenheit Kampfmittel nicht bergen lassen, weil die Gefahren der Bergung höher eingeschätzt wurden als die Gefahren, die von den im Wasser befindlichen Kampfmitteln ausgehen und wenn ja, wieso waren die Gefahren der Bergung – bezogen auf die einzelnen Fundorte – jeweils höher einzuschätzen als die Gefahren, die von den im Wasser befindlichen Kampfmitteln ausgehen?

Antwort zu Frage 8:

Wenn die gekennzeichneten „Unreinen Gebiete“ und Sperrgebiete gemieden werden, besteht dort für die Fischerei und die Schifffahrt keine Gefahr. Sobald eine konkrete Gefahr in den Küstengewässern bekannt wird, z. B. durch vom Meeresgrund freigespülte Munition, sucht der Kampfmittelräumdienst des Landes nach den Kampfmitteln, birgt und vernichtet sie. Dabei handelt der Kampfmittelräumdienst teilweise in Amtshilfe für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (siehe Absatz 1 der Antwort zu Frage 1).

Nur in Einzelfällen wurden in der Vergangenheit Kampfmittel nicht geborgen, weil die Gefahren der Bergung für das eingesetzte Personal höher eingeschätzt wurden, als die Gefahren, die von den im Wasser befindlichen Kampfmitteln ausgehen.

9. Wer ist nach Auffassung der Landesregierung Kostenschuldner für das Aufspüren und die Bergung von Kampfmitteln in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern?

Antwort zu Frage 9:

Bei einer von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung beantragten Kampfmittelräumung in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern ist der Bund Kostenschuldner für die in der Kampfmittelverordnung vom 24. April 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 180) aufgeführten Amtshandlungen des Kampfmittelräumdienstes des Landes, u.a. Sondieren, Taucharbeiten, Freilegen, Bootstransport, Delaborieren und

Vernichten. Daneben ist der Bund nach §§ 219, 238 des Landesverwaltungs-gesetzes als Eigentümer ehemals reichseigener Munition oder als Eigentümer der Seewasserstraßen Schuldner der Kosten der Ersatzvornahmehandlungen, die vom Kampfmittelräumdienst des Landes zur Abwehr einer von seinen Sachen ausgehenden konkreten, nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs betreffenden Gefahr aufgewandt worden sind. In Einzelfällen bestehen unter-schiedliche Auffassungen zwischen dem Innenministerium und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung darüber, ob der Bund zur Erstattung der Kosten verpflich-tet ist.

10. Welche finanziellen Mittel hat die Landesregierung für das Aufspüren und die Bergung von Kampfmitteln in schleswig-holsteinischen Küstengewässern seit 1990 bereitgestellt?

Antwort zu Frage 10:

Eine Aufschlüsselung der jeweils für die seeseitigen und landseitigen Räu-mungsmaßnahmen aufgewendeten finanziellen Mittel ist nicht möglich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Bergung der Munition aus dem Wasser auf-wendige Delaborierungsarbeiten im Zerlegebetrieb nach sich zieht.

Insgesamt hat das Land von 1990 bis 2000 einschließlich insgesamt 58,03 Mio DM für die Aufgabe der Kampfmittelbeseitigung bereitgestellt. Die Erstattungen seitens des Bundes und die seit 1998 erhobenen Einnahmen von privaten Auf-traggebern belaufen sich für die letzten 11 Jahre auf insgesamt 25,4 Mio DM.

11. Welche sonstigen finanziellen Mittel wurden von wem in welcher Höhe für das Aufspüren und die Bergung von Kampfmitteln in schleswig-holsteinischen Küs-tengewässern seit 1990 bereitgestellt?

Antwort zu Frage 11:

Weitere finanzielle Mittel von dritter Seite für das Aufspüren und die Bergung von Kampfmitteln in schleswig-holsteinischen Küstengewässern wurden in o.a. Zeit-raum nicht bereitgestellt. Allerdings setzt die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes beim Aufspüren von gemeldeten freischwimmenden Minen im

schleswig-holsteinischen Küstengewässer und bei Unterstützungsmaßnahmen für den Kampfmittelräumdienst ihre eigenen, technisch aufwendig ausgestatteten Wasserfahrzeuge ein. Über die Kosten dieser Einsätze liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

12. Sind der Landesregierung Schädigungen Dritter durch in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern vorhandener oder vorhanden gewesener Kampfmittel bekannt und wenn ja, welche Schäden wurden verursacht durch welche Art von Munition oder sonstiger Kampfmittel und wer kam für die Schäden auf?

Antwort zu Frage 12:

Die Registrierung derartiger Schädigungen Dritter ist in Schleswig-Holstein wie auch im gesamten Bundesgebiet nicht vorgenommen worden

Dem Kampfmittelräumdienst des Landes ist aber bekannt, dass es auch in der jüngeren Vergangenheit zu Unfällen insbesondere bei Sporttauchern mit leichten und schwereren Verletzungen gekommen ist.

Im Jahre 1985 wurde in der Einfahrt zum Brunsbütteler Hafen ein Saugbagger einer Privatfirma durch eine explodierende Fliegerbombe schwer beschädigt. Nach Auskunft des Unternehmens wurde der Schaden von der Versicherung ausgeglichen.

13. Welche Schulungs- oder sonstige Maßnahmen führt die Landesregierung durch, um Fischer oder andere Personen, die in Berührung mit Kampfmitteln kommen können, vor Gefährdungen durch diese Stoffe zu schützen?

Antwort zu Frage 13:

Die Seeberufsgenossenschaft hat in Zusammenarbeit mit den Kampfmittelräumdiensten Merkblätter über „Munitionsfunde auf See“ mit Kampfmittelbeschreibungen und „Verhalten bei Kampfstoffvergiftungen auf Fischereifahrzeugen“ herausgegeben, in denen Verhaltensregeln für den Fall des Aufbringens von Munition und chemischen Kampfstoffen detailliert beschrieben worden sind.